

**Ersetzung der Zustimmung der Mitarbeitervertretung zur in Aussicht genommenen außerordentlichen krankheitsbedingten Kündigung mit sozialer Auslaufzeit gegenüber ordentlich unkündbarer Mitarbeiterin**

KGH.EKD II-0124/N52-07, 14.1.2008

**Die Leitsätze zum Beschluss des KGH.EKD II-0124/N52-07 vom 14. Januar 2008 lauten:**

1. Aus krankheitsbedingten Gründen kann die außerordentliche Kündigung nur berechtigt sein, wenn eine negative Gesundheitsprognose gegeben ist, die bisherigen Arbeitsunfähigkeitszeiten zu erheblichen betrieblichen Beeinträchtigungen bei der Dienststelle geführt haben und diese Beeinträchtigungen im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung zukünftig nicht mehr zumutbar sind.
2. Grundlage für die Prüfung der krankheitsbedingten Kündigungsgründe ist der Inhalt des Zustimmungsantrages der Dienststellenleitung. Die Zustimmung kann nicht auf Grund von Umständen ersetzt werden, die der Mitarbeitervertretung nicht zuvor als Bestandteil der Kündigungsgründe mitgeteilt worden waren.
3. In der Regel sind erhebliche betriebliche Belastungen der Mitarbeitervertretung im Einzelnen darzulegen und im mitarbeitervertretungsrechtlichen Beschlussverfahren im Bestreitensfalle zu beweisen.